

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.03.2013	Nr. 11
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
08.03.2013	<u>Landkreis Harburg</u> Beschluss des Kreistages über den Jahresbeschluss 2011 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung und die Entlastung des Landrats		303
08.03.2013	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Bebauungsplan „Diekwischweg“, Ortschaft Trelde; - Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) BauGB		304
14.03.2013	<u>Gemeinde Drestedt</u> Haushaltssatzung 2013/2014		306
12.03.2013	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Haushaltssatzung 2013		310
11.03.2013	<u>Gemeinde Garlstorf</u> Haushaltssatzung 2013		313
23.01.2013	<u>Gemeinde Jesteburg</u> 1. Änderung zur Hundesteuersatzung		316
05.03.2013	<u>Gemeinde Seevetal</u> 4. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr		317
05.03.2013	16. Änderungssatzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte		319
12.03.2013	<u>Stadt Winsen / Luhe</u> Haushaltssatzung 2013		320

**Beschluss des Kreistages des Landkreises Harburg über den
Jahresabschluss 2011 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
und die Entlastung des Landrats**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 den Jahresabschluss 2011 beschlossen (§ 129 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2011 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und der Stellungnahme des Landrats zur Einsichtnahme im Kreishaus öffentlich aus. (§ 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 2 NKomVG). Die Unterlagen können in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 25.03.2013 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6 eingesehen werden.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht werden gegen Kostenerstattung in Höhe von 0,87 EUR an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 08.03.2013



In Vertretung
Rainer Rempe
Erster Kreisrat



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 26 / 2013

Bebauungsplan „Diekwischweg“, Ortschaft Trelde; - Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) BauGB

Die Stadt Buchholz i.d.N. beabsichtigt, in Buchholz i.d.N. den Bebauungsplan „Diekwischweg“ für den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden. Ziel und Zweck ist die Entwicklung von Wohnbauflächen für Einzel- und wenige Doppelhäuser. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Kahlenberg“. Die ca. 2,1 ha große Fläche ist heute unbebaut, landwirtschaftlich genutzt und bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 dem vorgelegten Konzept zur Entwicklung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Trelde zugestimmt und beschlossen, für den Bebauungsplan „Diekwischweg“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB einzuleiten.

Zu Beginn dieser Planaufstellung erhält die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit vom

22. März 2013 bis 22. April 2013

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

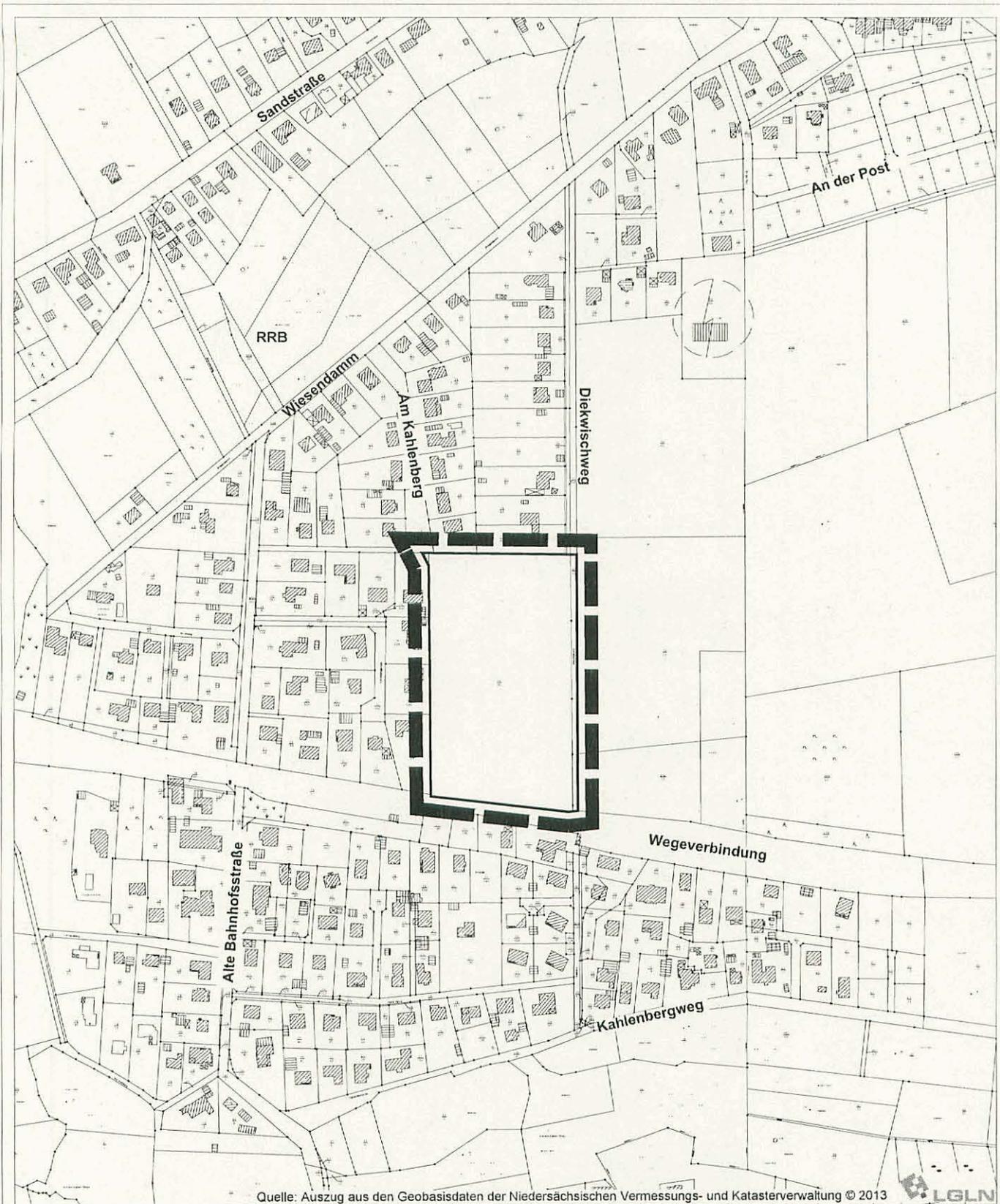
Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen. Die Planungskonzepte werden außerdem im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Sitzung des Ortsrates Trelde am 11.4.2013 vorgestellt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne / Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 08.03.2013
Der Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan "B-Plan Diekwischweg"

 Grenze des Geltungsbereichs



M 1 : 4.000

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Drestedt für die Haushaltsjahre 2013 / 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 04.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wird

	2013	2014
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	679.300,00 €	692.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	679.300,00 €	692.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	663.300,00 €	676.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.800,00 €	625.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	448.000,00 €	95.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000,00 €	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	15.000,00 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	963.300,00 €	676.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	997.800,00 €	735.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2013	2014
300.000,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2013	2014
0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr ²⁾ 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2013	2014
100.000,00 €	100.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

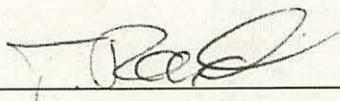
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Drestedt, den 04.02.2013



(Raid)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 und 2014 der Gemeinde Drestedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11.03.2013 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.008 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2013 bis 29.04.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drestedt, Bahnhofstraße 22, 21279 Drestedt

im Büro des Bürgermeisters

montags

17:00 Uhr – 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Drestedt, den 14.03.2013

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 14.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	7.249.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	7.249.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	3.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.521.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.738.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	539.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.317.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	797.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	802.800,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.858.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.858.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 446.700,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.080.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 38,00 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Sonstige Vorschriften

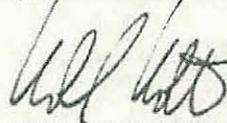
Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 EUR bis zu 5,00 v. H.

b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 EUR bis zu 3,00 v. H.

Marschacht, den 14.02.2013



.....
Samtgemeindebürgermeister





Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11. März 2013 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-401 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2013 bis 26.03.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im 1. Stock, Zimmer 209

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 12.03.2013

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 58 und 110 ff. der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	961.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	961.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	928.300,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	957.650,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.300,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.150,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	61.500,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

Haushaltsjahr 2013 v.H.
320
320
340

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Garlstorf, den 03.12.2012



(Jagau)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garlstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom 03.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2013 bis 06.05.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Garlstorf, Am Brink 2, 21376 Garlstorf

im Gemeindebüro

montags

17:30 Uhr – 19:30 Uhr

öffentlich aus.

Garlstorf, den 11.03.2013

Bürgermeister



Satzungen

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg am 23.01.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 30,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 68,00 Euro,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 500,00 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 18.12.2002 tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Jesteburg, den 23.01.2013

Höper
Gemeindedirektor

4. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal
zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Seevetal
vom 07.06.1994

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 05.03.2013 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 1 S. 1 wird in der Aufzählung der Gemeindeteile die Bezeichnung "Bullenhausen" gestrichen und die Bezeichnung "Over" durch "Over-Bullenhausen" ersetzt.

§ 2

In § 2 S. 1 und § 3 S. 1 wird der Klammerzusatz "§ 13 Abs. 1 NBrandSchG" jeweils durch "§ 20 Abs. 1 NBrandSchG" ersetzt.

§ 3

In § 4 S. 1 werden die Worte "aktiven Mitgliedern" durch die Worte "Angehörigen der Einsatzabteilung" ersetzt.

§ 4

In § 8 Abs. 3 S. 1 und 2 wird die §§-Angabe "§ 13 Abs. 2 NBrandSchG" jeweils durch "§ 20 Abs. 5 NBrandSchG" ersetzt.

§ 5

In § 9 wird die Überschrift "Aktive Mitglieder" durch "Angehörige der Einsatzabteilung" ersetzt; in Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 sowie S. 2 werden die Worte "aktive Mitglieder" bzw. "aktives Mitglied" jeweils durch die Worte "Angehörige der Einsatzabteilung" ersetzt.

§ 6

In § 10 wird die Altersangabe "62. Lebensjahr" durch "63. Lebensjahr" ersetzt.

§ 7

In § 11 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Bullenhausen" durch die Bezeichnung "Over-Bullenhausen" ersetzt.

§ 8

In § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Over" durch die Bezeichnung "Over-Bullenhausen" ersetzt.

§ 9

In § 18 Abs. 2 b sowie Abs. 7 und Abs. 8 werden die Worte "aktives Mitglied" jeweils durch die Worte "Angehörige der Einsatzabteilung" ersetzt.

§ 10

§ 19 wird § 20; der neue § 19 erhält folgende Fassung:

Übergangsregelung

1. Die Mitglieder der vormaligen Ortswehren Bullenhausen und Over werden zu Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Over-Bullenhausen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der vormaligen Ortsfeuerwehren Bullenhausen und Over werden zu Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Over-Bullenhausen. Die übrigen Abteilungen der vormaligen Ortsfeuerwehren Bullenhausen und Over, wie Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Feuerwehrspielmannszug sowie die Altersabteilungen, gehen in die Ortsfeuerwehr Over-Bullenhausen über; entsprechendes gilt für die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
2. Die ernannten und noch im Amt befindlichen Ortsbrandmeister sowie die Stellvertreter der vormaligen Ortsfeuerwehren Bullenhausen und Over werden abberufen, üben aber ihre Ämter bis zur Ernennung eines Ortsbrandmeisters bzw. einer Ortsbrandmeisterin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin der Ortsfeuerwehr Over-Bullenhausen kommissarisch weiter aus. Insoweit ist einmalig die Ernennung von zwei stellvertretenden Ortsbrandmeistern/-meisterinnen zulässig.

§ 11

Die Anlage (zu § 13 der Satzung) wird wie folgt geändert:

In § 1 der Anlage wird die Bezeichnung "Bullenhausen" durch "Over-Bullenhausen" ersetzt.

§ 12

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft.

Seevetal, den 05.03.2013


Günter Schwarz
Bürgermeister



16. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 05.03.2013 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Einzelplatz warm inklusive aller Nebenkosten

Am Redder 63	126,00 €
Horster Landstraße 59	167,00 €

§ 2

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Seevetal, den 05.03.2013


Günter Schwarz
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge		43.524.200 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen		43.524.200 EUR
1.3	außerordentliche Erträge		6.000 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen		6.000 EUR
2.	Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		41.783.300 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		38.834.700 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		1.243.300 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		10.118.800 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		27.800 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.481.000 EUR

§ 1a

Der **Haushaltsplan** Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge		3.708.100 EUR
ordentliche Aufwendungen		3.708.100 EUR
Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.031.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.087.800 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		271.000 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		798.000 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.800 EUR festgesetzt.

§ 2a

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.068.000 EUR festgesetzt.

§ 3a

Im Finanzhaushalt Abwasser werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.960.000 EUR festgesetzt.

§ 4a

Für den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 6

Über- bzw außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Winsen Luhe, den

07.02.2013



Wiese
Bürgermeister





Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 06. März 2013 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-040 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2013 bis 26.03.2013

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)

von

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 12. März 2013

Bürgermeister